

stellt wurde. Das Ergebnis dieses sozialistischen Humanismus war die zunehmend bewußte Mitgestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung und der Festigung der Staatsmacht durch die Millionen Werktätigen, denen die Macht dient. In der sozialistischen Gesellschaft kann die politische Machtausübung dem Menschen und der Verwirklichung seiner Rechte dienen, weil sie nicht vom antagonistischen Gegensatz des Staates, dem Charakteristikum der bürgerlichen Gesellschaft, geprägt ist. Die sozialistische Gesellschaft bedarf nicht der verlogenen bürgerlichen Fiktion von einer staatsfreien Sphäre, die durch die Bürgerrechte gesichert sein soll. Der Staat ist das Machtinstrument der Werktätigen selbst; sie brauchen nicht vor der Macht geschützt zu werden, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und die sie nach ihrem Willen und in ihrem Interesse ausüben. Das gewährleistet Art. 20 des Verfassungsentwurfs:

„Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz: „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“

Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;

sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

in Volksentscheiden ihren Willen bekunden.“

Die Grundrechte der Bürger sind — wie alle Regelungen des Verfassungsentwurfs — in der sozialistischen Wirklichkeit fest begründete Errungenschaften. Jeder Bürger kann sich durch seine eigene Lebensgestaltung davon überzeugen, daß jedes dieser Rechte — ob das Recht auf Mitgestaltung, auf Arbeit, auf Bildung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit, auf Schutz seiner Gesundheit und andere — keine bloße Deklaration ist. Für jedes Recht wie auch für jede Pflicht gilt der Grundsatz des Art. 90 Abs. 1 des Entwurfs, wonach die Verfassung unmittelbar geltendes und damit für jeden Bürger unmittelbar anwendbares Recht ist. Wer immer dem Bürger seine Rechte streitig machen wollte, würde gegen die Verfassung handeln, würde es an Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit fehlen lassen, die nach Art. 18 Abs. 2 „Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger“ sind.

Die Realität dieser Grundrechte wird dadurch erhärtet, daß Gesellschaft und Staat den Bürgern generell die Verwirklichung dieser Rechte verbürgen. So heißt es ausdrücklich in Art. 18 Abs. 1 des Entwurfs:

„Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit.“

Zusätzlich sind bei vielen dieser Rechte noch spezielle Garantien ausgewiesen, damit die Bürger ihre Rechte zielstrebig zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit verwirklichen können. So wird als spezielle Garantie zum Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 33) die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der voll-bezahlte Jahresurlaub und der planmäßige Ausbau der

Erholungs- und Urlaubszentren angeführt. Das ist eines von vielen möglichen Beispielen dafür, daß der Verfassungsentwurf unsere sozialistischen Errungenschaften sehr sachlich darstellt. Beim Recht auf Freizeit und Erholung wäre es durchaus möglich, auf die 5-Tage-Arbeitswoche für die große Mehrheit der Bevölkerung hinzu weisen, auf die verkürzte Arbeitszeit von wöchentlich 44 oder noch weniger Stunden, auf die zunehmende geistig-kulturelle und materielle Sicherung sinnvoller, persönlichkeitsbildender Freizeitgestaltung.

Der Verfassungsentwurf beschränkt sich bewußt auf das ganz Wesentliche. Die Bürger der DDR können in ihrer täglichen Praxis überprüfen, daß der Verfassungsentwurf die grundsätzlichen, gleichsam unantastbaren Garantien enthält, die in der Wirklichkeit und durch gesetzliche Regelung noch viel reicher gestaltet sind.

Wenn man die Grundrechte ohne Einschränkung als die bereits gesicherten Erfolge unserer Gesellschaft für jeden Bürger und seine Persönlichkeitsentfaltung charakterisieren kann, so bedeutet das nicht, daß damit die Entwicklung auf diesem Gebiet bereits abgeschlossen ist. Die Grundrechte und -pflichten des Verfassungsentwurfs sind im Sinne unserer sozialistischen Gesellschaftsgestaltung als sozialistische Menschenrechte und Menschenpflichten zu verstehen. Weil die sozialistische Gesellschaft und ihre Entwicklung nur das Werk der Menschen selbst sein kann, denen sie dient, soll jeder Bürger seine Rechte und Pflichten so auffassen, daß sie nur in ihrer Einheit real sind und das sichere Fundament bilden, auf dem seine Stellung als freie, sozialistische Persönlichkeit beruht.

Es wäre unmoralisch, an Gesellschaft und Staat nur Forderungen richten zu wollen, um das eigene Leben angenehm gestalten zu können. Die Gesellschaft kann den einzelnen nur schützen, wenn auch er ihren Bestand schützt und festigt. Sie kann die Ansprüche des einzelnen nur mit den Mitteln befriedigen, die er für das gesellschaftliche Wohl mit erarbeitet hat. Folgerichtig enthält der Verfassungsentwurf in Verbindung mit den Grundrechten auch einige unverzichtbare Pflichten der Bürger. Für diejenigen Bürger, die nach den Prinzipien der sozialistischen Moral leben, sind diese Pflichten selbstverständlicher Lebensinhalt und in keiner Weise bedrückend. Diese Millionen werktätiger Bürger werden durch die Regelung verbindlicher Pflichten für alle davor geschützt, daß wenige andere auf ihre Kosten leben wollen und die gesellschaftliche Entwicklung hemmen.

Viel wichtiger aber noch ist es — und gerade das kennzeichnet unsere Grundrechte als sozialistische Menschenrechte —, daß der Grundsatz des Art. 18 Abs. 3 für jedes dieser Rechte Geltung hat: Der Bürger soll seine Rechte als Gestaltungsrechte verstehen und ausüben, um „seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohl der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten“. Damit zeigt der Verfassungsentwurf den Bürgern den realen Weg, wie sie durch ihr bewußtes Handeln gleichermaßen zur Entwicklung ihrer Gesellschaft und ihrer Persönlichkeit beitragen können.

So sind die Grundrechte unserer Verfassung deshalb sozialistische Menschenrechte, weil sie den Menschen nicht in Widerspruch zur Gesellschaft und zum Staat bringen, sondern ihm die Möglichkeit geben, diese Rechte weiter zu entfalten und damit der Gesellschaft und sich selbst zu dienen. Damit sind die Grundrechte gleichzeitig auch reales Programm des künftigen Lebens und Handelns der Bürger. Ihre eigene Tätigkeit wird bewirken, daß dieses Grundrecht immer besser gesichert und ausgestaltet wird, daß sich jedes Grundrecht in